

008 K 018/23



## AMTSGERICHT KLEVE

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 19.04.2024, 9.30 Uhr,  
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100**

das im Grundbuch von Emmerich Blatt 1309 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Emmerich, Flur 19, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche,  
Mennonitenstraße 14, groß: 150 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus nebst einem 1-geschossigen Anbau. Das Haupthaus ist unterkellert. Ursprungsbaujahr ca. 1905. Wiedererrichtung nach Kriegszerstörung ca. 1948. Errichtung des 1-geschossigen Anbaus ca. 1954. Wohn-/Nutzfläche Erdgeschoss ca. 82 qm und Obergeschoss ca. 58 qm. Es konnte im Rahmen der Begutachtung keine Innenbesichtigung erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt stand das Gebäude augenscheinlich leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 121.800,00EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 28.12.2023